



Immissionsschutzrecht und Kreislaufwirtschaftsrecht

55.1-8156-2-5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn beantragt die wesentliche Änderung der Deponie Asbach durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-System).

Die Deponie Asbach wird seit 1976 befüllt und untergliedert sich in die Bauabschnitte BA I, II, III, IV a und IV b. Seit 1994 werden keine unvorbehandelten organischen Abfälle mehr abgelagert. Die Deponiegasfassung erfolgt derzeit über ein aktives Entgasungssystem bestehend aus 46 Gaskollektoren bzw. Gaspegeln und 2 Horizontaldränagen, die an sechs Mess- und Regelstationen zusammengefasst sind. Die Mess- und Regelstationen sind über Gasansaugleitungen mit der Verdichterstation verbunden. Aktuell wird das Deponiegas mittels einer Hochtemperaturfackel mit einer thermischen Leistung von 500 kW entsorgt. Auf Grund der rückläufigen Deponiegasmengen möchte der AVV Isar-Inn die Aktiventgasung den aktuellen Gegebenheiten anpassen und beabsichtigt, die bestehende Anlage (Verdichter und Fackel) durch eine Schwachgasbehandlungsanlage der Fa. LAMDA Gesellschaft für Gastechnik mbH zu ersetzen. Hierdurch soll ein weitgehend kontinuierlicher Betrieb der Aktiventgasung sichergestellt werden.

Der in einem Container als Kompaktanlage konzipierte CHC 10 wird an Ort und Stelle der bestehenden Verdichterstation der Fackel, die zuvor demontiert wird, errichtet. Außer Betrieb genommen werden die bestehende Gasverdichterstation und die Fackel. Nicht mehr erforderliche Einbauten werden rückgebaut.

Die Errichtung und der Betrieb der Schwachgasfackel stellen eine nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.1.3 der 4. BImSchV). Die Änderung der bestehenden Anlage sowie der Betrieb der Anlage stellen gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG) erforderlich. Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Die in Nr. 2.3 genannten Gebiete werden nicht betroffen, da sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden.

Der Einwirkungsbereich der Anlage wurde mit 50mal tatsächliche Höhe der Fackel ermittelt. Auszugehen war vorliegend von der reduzierten Kaminhöhe von 7 m. Das nächstgelegene be-

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

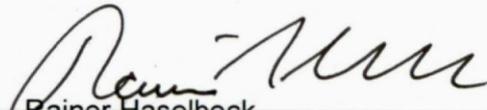
troffene Gebiet nach Nr. 2.3 ist das Biotop „Erlensumpf in Quellgebiet am Embach“. Der Abstand zum Flurstück der Deponie beträgt ca. 300 – 310 m. Der Abstand zum konkreten Standort der Anlage beträgt mehr als 350 m; die Fläche befindet sich damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG stellt darauf ab, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nicht der Fall. Eine Verschlechterung ergibt sich durch die neue Anlage nicht. Vielmehr verbessert sich die Situation vor Ort.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1821, eingeholt werden.

Landshut, 27.6. 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN


Rainer Haselbeck
Regierungspräsident